

Adäquanzprüfung einer Zielversorgung nach BVerfG v. 26.5.2020 1 BvL 5/18

1. Inhalt der Entscheidung

- 1 Das BVerfG hat die externe Teilung von Versorgungsleistungen der betrieblichen Altersversorgung dann für verfassungskonform gehalten, wenn aus dem Ausgleichswert in der Zielversorgung ein **adäquates Versorgungsniveau** erreicht wird.
- 2 Für die Annahme eines adäquaten Versorgungsniveaus
 - ist nicht auf den **Versorgungsertrag für die ausgleichsberechtigte Person** abzustellen. Vielmehr liegt Adäquanz vor, wenn die **ausgleichspflichtige Person** aus dem Ausgleichswert in der Zielversorgung ein Versorgungsniveau erreichen würde, das das Versorgungsniveau der Quellversorgung um nicht mehr als 10% unterschreitet.
 - Leistet die Zielversorgung dieses Versorgungsniveau nicht, ist der Ausgleichswert vom Gericht so anzuheben, dass in der Zielversorgung ein adäquates Versorgungsniveau erreicht wird. Das Gericht ist an den vom Versorgungsträger vorgeschlagenen Ausgleichswert nicht gebunden, sondern hat diesen in eigener Verantwortung so zu bestimmen, dass die nach Art. 14 GG geschützten Versorgungsansprüche der ausgleichspflichtigen Person durch den Versorgungsausgleich nicht gemindert werden, ohne dass der ausgleichsberechtigten Person eine adäquate Versorgung zuwächst.
 - Will der Versorgungsträger der Quellversorgung den vom Gericht für angemessen gehaltenen Ausgleichswert nicht zahlen, kann er die interne Teilung der Versorgung wählen.

2. Offene Fragen der Entscheidung

- 3 Die Entscheidung bereitet der familienrechtlichen Praxis Schwierigkeiten.
 - a) Zunächst verwirrt, dass das BVerfG die Frage des adäquaten Versorgungsertrags nicht an der Person des ausgleichsberechtigten sondern an der Person des ausgleichspflichtigen Gatten festmacht. Das Erstaunen darüber erstaunt jedoch selbst. Der 60jährige ausgleichspflichtige Gatte, der seine ehezeitlich erworbene Versorgung der 90jährigen Gattin auszugleichen hat, sollte nicht verwundert sein, dass sie aus dem Ausgleichswert eine deutlich höhere Monatsrente erzielt als er.
- 4 Die Werthaltigkeit einer Versorgung wird nicht allein durch die Höhe der einzelnen Monatsrenten, sondern maßgeblich durch
 - die nominelle Höhe der Rente,
 - die Dauer der Zahlung in Abhängigkeit vom Einsatzzeitpunkt und der alters- und geschlechtsabhängigen Lebenserwartung des Versorgungsinhabers,
 - ihre Dynamik in Anwartschafts- und Leistungsphase und
 - ihrem Leistungsspektrum (Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung)geprägt.
- 5 Die im Ehezeitende für die ausgleichspflichtige Person maßgebliche ehezeitliche Rentenhöhe von z.B. 500 € sagt recht wenig über die Werthaltigkeit einer Versorgung aus. Der 50jährige Scheidungsgenosse, der eine Rente von 500 € im EzE verdient hat, die keine Anwartschaftsdynamik aufweist und erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres jährlich um

1% angehoben wird, hat ein identisches Rentenvolumen (80.050 €), wie der Gleichalte, der eine Rente von 365 € im EzE hat, die aber erst mit Vollendung des 67. Lj einsetzt und eine Volldynamik von 2% aufweist.

- 6 Es ist also völlig richtig, dass das BVerfG die Adäquanz der Zielversorgungsleistung nicht an der Person des ausgleichsberechtigten Gatten, sondern an der ausgleichspflichtigen Person misst.
- 7 Die in Fällen externer (aber auch interner dazu unten Rn. 33ff.) Teilung maßgebliche Frage lautet mithin: Würde die ausgleichspflichtige Person aus dem von der Quellversorgung angebotenen Ausgleichswert in der Zielversorgung eine Gesamt-Versorgungsleistung erhalten, die der der Quellversorgung entspricht und die deren Leistungen um nicht mehr als 10% unterschreitet.
 - a. Das BVerfG hat nichts dazu gesagt, wie die Nebenleistungen einer Versorgung bei dieser Adäquanzprüfung zu beurteilen sind. Wenn die Quellversorgung über Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung verfügt, die Zielversorgung aber nicht, können Rentenhöhe und Rentenvolumen nicht miteinander verglichen werden. Immerhin machen beide ‚Nebenleistungen‘ der Versorgung für einen 50jährigen Mann einen Umfang von gut 30% des Altersrentenwerts aus. Die Absicherung dieser Risiken in der Quellversorgung müssten daher zu einem Altersrentenzuschlag in der Zielversorgung von ca. 30% führen. Da aber diese Nebenleistungen geschlechts- und altersabhängig sind, müsste ihre Wert und der Zu- oder Abschlag jeweils aufwändig ermittelt und in eine Berechnung der Adäquanz einbezogen werden.
 - b. Das BVerfG hat auch nichts dazu gesagt, wie Kapitalleistungen aus einer betrieblichen Altersversorgungszusage bei einer externen Teilung auf Adäquanz zu prüfen sind. Solche Fälle sind inzwischen nicht selten und treten oft bei Versorgungszusagen in Form einer „Deferred Compensation“ auf. Ehezeitlicher Verdienst wird vom Arbeitgeber mit einem festgelegten Zins bis zum Renteneintritt angelegt und in einer Einmalzahlung bei Renteneintritt ausgekehrt. Die vom Arbeitgeber dabei versprochene Verzinsung ist auf dem freien Kapitalmarkt nicht zu finden und bei Umwandlung des zu erwartenden Kapitals in eine Rente ist offen, wie deren Angemessenheit geprüft werden kann¹.

3. Lösungsansätze und Hilfestellungen

- 8 Wenn es richtig ist, die Adäquanzprüfung auf der Basis des Vergleichs des Rentenertrags der ausgleichspflichtigen Person in Quell- und Zielversorgung vorzunehmen, stellen sich 2 Fragen:
 - Wie ermittelt man grundsätzlich den Rentenertrag und
 - wie ermittelt man den Rentenertrag in konkreten Zielversorgung.

a) Wie ermittelt man grundsätzlich den Rentenertrag in der Quellversorgung?

- 9 **Die Höhe des ehezeitlichen Rentenerwerbs** ist in der Regel, sofern es sich um eine Rentenzusage handelt, vom Quell-Versorgungsträger im Rahmen der Auskunft mitzuteilen, weil anderenfalls eine Kontrolle des vom Versorgungsträger errechneten und vorgeschlagenen Ausgleichswerts (Kapitalwert) nicht möglich ist. Ebenso hat der Träger der Quellversorgung mitzuteilen, ob und in welchem Umfang eine **Anwartschafts- und Leistungsdynamik** der Versorgung anzunehmen ist,

¹ Vgl. auch Borth, FamRZ 2020, 1053.

welches **Renteneintrittsalter** nach der Versorgungsordnung gilt und welchen **Leistungsspektrum** die Versorgung hat (Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsversorgung).

- 10 Da sich die Leistungszeit der Versorgung aus den Sterbetafeln ergibt, kann die Rentenhöhe zum Zeitpunkt des Renteneintritts noch relativ einfach mathematisch mit der Formel ermittelt werden:

$$Rente \text{ bei Renteneintritt} = Rente \text{ im EzE} \times (1 + Anwartschaftsdynamik \text{ in}\%)^{Anwartschaftszeit}$$

- 11 Die gleiche Formel kann auch für die Rentenhöhe im statistischen Todesalter des Rentenberechtigten angewendet werden.
- 12 Die Ermittlung der Rentensumme, die der ausgleichspflichtigen Person aus der Quellversorgung zufließen wird, ist schwieriger und in der Praxis durch Juristen nicht zu bewerkstelligen.
- 13 Allerdings kann mithilfe einer Tabellenkalkulation (wie z.B. Excel) die Rentensumme der Quellversorgung schnell und einfach bestimmt werden²:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG
Berechnungsdatum eingeben		31.10.2020
Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)		w
Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:		01.01.1970
Alter		50,83
Renteneintrittsalter der auszugl. Versorgung eingeben: <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner		60,00
Leistungszeit		29,34
Anwartschaftszeit		9,17
Ehezeitanteil Rente am 31.10.2020		300,00 €
Anwartschaftsdynamik		
Leistungsdynamik		1,00%
Rente bei Renteneintritt:		300,00 €
Alters-Rentenvolumen =		122.044,14 €

Bereits der 1. Blick auf diesen Programmausschnitt macht deutlich, mit wie wenigen Eingaben bereits eine Berechnung der aus der Versorgungszusage resultierenden Rentenerwartung erfolgen kann.

- 14 Es ist bereits oben (Rn. 9) erwähnt worden, dass der Wert einer Versorgung auch von deren Leistungsspektrum maßgeblich beeinflusst wird. Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung sind in Abhängigkeit von Geschlecht und Alter der ausgleichspflichtigen Person zu bestimmen. Die dafür maßgeblichen Werte können aus versicherungsmathematischen Tabellenwerken entnommen werden, die jedoch nicht allgemein zur Verfügung stehen (z.B. Heubeck Richttafeln). Ebenso können diese Werte aus Daten der Deutschen Rentenversicherung extrahiert werden. Der Wert der Nebenleistungen einer Versorgung kann nicht überschätzt werden. In der betrieblichen Altersversorgung wird in der Regel eine Invaliditätsversorgung zugesagt, deren Höhe der Altersversorgung entspricht. Die Hinterbliebenenversorgung in der betrieblichen Altersversorgung beträgt in der Regel 60 % des Volumens der Altersversorgung. Der Wert dieser Zuschläge ist in den Beispielsfall (Rn. 13) mit etwa 32,2 % zu bemessen:

² Screenshots des Programms ‚Kapitalwertkontrolle 2020.xltx‘, kostenloses Download unter [Kapitalwertkontrolle im VA | Rechtsanwälte Hauß Nießalla Härdle \(anwaelte-du.de\)](http://www.kapitalwertkontrolle.de).

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG
1	Berechnungsdatum eingeben	31.10.2020
2	Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)	w
3	Gebdatum der ausgleichspf. Person eingeben:	01.01.1970
4	Alter	50,83
5	Renteneintrittsalter der auszugl. Versorgung eingeben: <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	60,00
6	Leistungszeit	29,34
7	Anwartschaftszeit	9,17
8	Ehezeitanteil Rente am 31.10.2020	300,00 €
9	Anwartschaftsdynamik	
10	Leistungsdynamik	1,00%
11	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €
12	Alters-Rentenvolumen =	122.044,14 €
13	Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 8,6%	100%
14	Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 4,3%	60%
15	Zuschlag in %	12,9%
16	vom Programm errechneter Kapitalwert der Quellversorgung, ReZins 1,68%	90.096 €
17	errechneter Ausgleichswert: 90.096,00 € abweichenden Wert hier eintragen:	
18	Rentenvolumen-Vergleichswert: 122.044,14 x (1 + 12,9%)	137.807,27 €

Mit einer derartigen Hilfe ist die Bestimmung des Rentenertrags aus der Quellversorgung für die ausgleichspflichtige Person ohne Probleme möglich, weil nicht nur das **Rentenvolumen** der Versorgungszusage sondern auch der **Kapitalwert** vom Programm errechnet wird (Zeile 16).

b) Wie ermittelt man den Rentenertrag in einer Zielversorgung

- 15 Nach der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist für die Prüfung, ob der ausgleichsberechtigten Person aus dem Ausgleichswert, den der Versorgungsträger mitgeteilt hat, im Fall der externen Teilung eine adäquate Versorgung zufließt, darauf abzustellen, ob die ausgleichspflichtige Person, die externe Teilung in die Zielversorgung für sie unterstellt, eine mindestens 90-prozentiges Rentenvolumen wie in der Quellversorgung zufließen würde. Es bleibt daher auch für Juristen nichts anderes übrig, als sich mit der Ermittlung des Rentenertrags der ausgleichspflichtigen Person in der hypothetischen Zielversorgung zu beschäftigen. Dabei ist zu differenzieren:

(1) Rentenertrag in der gesetzlichen Rentenversicherung

- 16 In der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich die Rentenhöhe aus dem als Rentenbeitrag verstandenen Ausgleichswert der auszugleichenden Versorgung. Alle weiteren Berechnungsfaktoren sind durch das Gesetz vorgeschrieben und abhängig vom jeweiligen Datum des Ehezeitendes. Auch das Renteneintrittsalter ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus dem Geburtsjahrgang (§ 235 SGB VI). Die Rentendynamik kann für eine langfristige Berechnung mit 2 % sicher angenommen werden. Der Rentenerwartungswert und der Rentenertragswert ergibt sich dann wie folgt:

$$Rente = \text{Ausgleichswert} \times \text{Umrechnungsfaktor} \times \text{aktRW}$$

- 17 Der Rentenertrag ergibt sich dann, aus der Summe der zu erwartenden Rentenzahlungen unter Berücksichtigung des Wertes der Nebenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung)

18 Aus dieser Berechnungsformel sind die Faktoren ‚Umrechnungsfaktor‘³ und ‚aktueller Rentenwert‘⁴ allgemein zugänglich. Da der Umrechnungsfaktor mit auf 10 Nachkommastellen berechnet immer wieder Irritationen auslöst, ist es für den Praktiker einfacher, mit den Beitragskosten für einen Entgeltspunkt zu operieren. Diese betragen ab 1.7.2020 7.542,4860 € (West).

19 Für das Berechnungsdatum 31.10.2020 ergäbe sich damit für einen Ausgleichswert von 91.789 € folgende Berechnung der Rentenhöhe:

$$\text{Monatsrente} = 91.789 / 7.542,4860 = 12,1666 \text{ EP} \times 34,19 = 416,08 \text{ €}$$

20 Dieser Rechenweg lässt sich vereinfachen, indem man das zeitgenau bestimmte Produkt aus Umrechnungsfaktor und aktuellem Rentenwert vorab errechnet und den Ausgleichswert mit dem entsprechenden Faktor aus der Tabelle (Rn.41) multipliziert:

$$91.789 \times 0,00453299 = 416,08 \text{ €}$$

21 Ist die Begründung einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung durch Beitragszahlung nicht mehr möglich, weil aus der gesetzlichen Rentenversicherung bereits eine Vollrente wegen Alters bezogen wird (§ 187 Abs. 4 SGB VI), wird dies im Programm dadurch signalisiert, dass ein in rot gehaltener Hinweis gegeben wird.

Auch in diesem Fall ist jedoch eine programmgesteuerte Berechnung der fehlerträchtigen Einzelberechnung deutlich überlegen und wird durch das Programm zur Berechnung der Kapitalwerte fehlerfrei geleistet:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG	<input checked="" type="checkbox"/> DRV aus Ausgleichswert 90.096 €
1	Berechnungsdatum eingeben	31.10.2020	abweichendes GebDat der ausglber. Person eingeben
2	Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)	w	
3	Gebdatum der ausgleichspf. Person eingeben:	01.01.1970	01.01.1970
4	Alter	50,83	50,83
5	Renteneintrittsalter der auszugl. Versorgung eingeben: <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	60,00	67,00
6	Leistungszeit	29,34	23,2
7	Anwartschaftszeit	9,17	16,17
8	Ehezeitanteil Rente am 31.10.2020	300,00 €	408,40 €
9	Anwartschaftsdynamik		2,00%
10	Leistungsdynamik	1,00%	2,00%
11	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	562,54 €
12	Alters-Rentenvolumen =	122.044,14 €	187.830,18 €
13	Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 8,6%	100%	100%
14	Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 4,3%	60%	55%
15	Zuschlag in %	12,9%	12,6%
16	vom Programm errechneter Kapitalwert der Quellversorgung, ReZins 1,68%	90.096 €	90.096,00 €
17	errechneter Ausgleichswert: 90.096,00 € abweichenden Wert hier eintragen:		
18	Rentenvolumen-Vergleichswert: 122.044,14 x (1 + 12,9%)	137.807,27 €	211.421,95 €

Der kurze Blick auf das Ergebnis macht bereits deutlich, dass in dem hier fraglichen Fall die Leistungen der Deutschen Rentenversicherung denen der Quellversorgung deutlich überlegen sind. Es wäre daher fatal, sich in diesem Fall gegen die Externalisierung der auszugleichenden Versorgung zu wehren.

³ Bekanntmachung der Umrechnungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung; https://www.gesetze-im-internet.de/versorgausglumfaktorbek_2020/VersorgAusglUmrFaktorBek_2020.pdf

⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Aktueller_Rentenwert

22 Jedoch ist die DRV nicht immer die optimale Zielversorgung. In Abhängigkeit von Alter der ausgleichspflichtigen Person, seinem Geschlecht und Alter sowie dem Rechnungszins der Quellversorgung können auch private oder – falls vorhanden – auch betriebliche Versorgungsträger eine adäquate Zielversorgung anbieten. Bei Berechnungsstichtagen vor Mitte 2017 ist das fast immer der Fall, weil der Rechnungszins zur Bestimmung des Kapitalwerts der auszugleichenden Versorgung bis zu diesem Zeitpunkt oberhalb von 3% lag, wodurch die Kapitalwerte gering und die externe Teilung mit hohen Transferverlusten verbunden war:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG	<input checked="" type="checkbox"/> DRV aus Ausgleichswert 40.109 €
1	Berechnungsdatum eingeben	31.10.2012	abweichendes GebDat der ausglber. Person eingeben
2	Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)	w	
3	Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:	31.10.1953	31.10.1953
4	Alter	59,00	59,00
5	Renteneintrittsalter der auszugl. Versorgung eingeben: <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,58
6	Leistungszeit	23,04	23,04
7	Anwartschaftszeit	6,00	6,58
8	Ehezeitanteil Rente am 31.10.2012	300,00 €	177,04 €
9	Anwartschaftsdynamik		2,00%
10	Leistungsdynamik	1,00%	2,00%
11	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	201,69 €
12	Alters-Rentenvolumen =	92.758,00 €	66.220,90 €
13	Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 1,9%	100%	100%
14	Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 3,1%	60%	55%
15	Zuschlag in %	5,0%	4,7%
16	vom Programm errechneter Kapitalwert der Quellversorgung, ReZins 5,06%	40.109 €	40.109,00 €
17	errechneter Ausgleichswert: 40.109,00 € abweichenden Wert hier eintragen:		
18	Rentenvolumen-Vergleichswert: 92.758,00 x (1 + 5,0%)	97.404,98 €	69.366,17 €

23 In diesem Beispiel wäre durch die externe Teilung der Versorgung in die DRV ein Versorgungsverlust von ca. 30% zu verzeichnen. Insbesondere dann, wenn die ausgleichsberechtigte Person deutlich jünger als die ausgleichspflichtige ist, kann die DRV die ‚bessere Zielversorgung‘, als die Quellversorgung sein:

24 Um auf den Ausgangsfall (Rn. 22) zurückzukommen: Das BVerfG hat in der fraglichen Entscheidung entschieden, bei einem inadäquaten Ausgleichsergebnis sei entweder der Ausgleichswert zu erhöhen, um in der Zielversorgung ein adäquates Teilungsergebnis zu erhalten, oder aber der Versorgungsträger müsse durch das Familiengericht zur internen Teilung des Anrechts verpflichtet werden. Es stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang der Ausgleichswert zu erhöhen ist, um der Forderung des BVerfG nach einem adäquaten Teilungsergebnis zu genügen.

25 Dies ist durch einen **einfachen Dreisatz** zu erreichen:

$$\text{Ausgleichswert}(\text{neu}) = \text{Ausgleichswert}(\text{alt}) \times \frac{\text{Rentenvolumen QuellV}}{\text{Rentenvolumen ZielV}}$$

Für das Beispiel Rn. 23 bedeutet das:

$$\text{Ausgleichswert neu} = 40.106 \times \frac{94.405}{69.366} = 56.321$$

26 Da nach Ansicht des BVerfG eine Unterschreitung des Versorgungsniveaus um 10% verfassungsrechtlich unbedenklich sein soll, wäre in diesem Beispiel ein Ausgleichswert in Höhe von 56.321 x 0,9 = 50.689 € notwendig, aber auch ausreichend, um für die ausgleichsberechtigte Person eine ihre Grundrechte nicht verletzende Versorgung in der DRV zu begründen.

27 Das erwähnte Programm unterstützt auch insoweit und liefert das Ergebnis mit:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG	<input checked="" type="checkbox"/> DRV aus Ausgleichswert 40.109 €
1	Berechnungsdatum eingeben	31.10.2012	abweichendes GebDat der ausglber. Person eingeben
2	Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)	w	
3	Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:	31.10.1953	31.10.1953
4	Alter	59,00	59,00
5	Renteneintrittsalter der auszugl. Versorgung eingeben: <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,58
6	Leistungszeit	23,04	23,04
7	Anwartschaftszeit	6,00	6,58
8	Ehezeitanteil Rente am 31.10.2012	300,00 €	177,04 €
9	Anwartschaftsdynamik		2,00%
10	Leistungsdynamik	1,00%	2,00%
11	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	201,69 €
12	Alters-Rentenvolumen =	92.758,00 €	66.220,90 €
13	Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 1,9%	100%	100%
14	Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 3,1%	60%	55%
15	Zuschlag in %	5,0%	4,7%
16	vom Programm errechneter Kapitalwert der Quellversorgung, ReZins 5,06%	40.109 €	40.109,00 €
17	errechneter Ausgleichswert: 40.109,00 € abweichenden Wert hier eintragen:		
18	Rentenvolumen-Vergleichswert: 92.758,00 x (1 + 5,0%)	97.404,98 €	69.366,17 €
19	Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		-28,8%
20	Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.		Anhebung d. Kapital-Ausgleichswerts: 40.109,00 x 97.404,98 / 69.366,17 =
21	Der zur Erreichung 100%iger Adäquanz in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt:		56.321,64 €
22	90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der Versorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichs- oder Rentenwerts auf:		50.689,47 €

28 Das Bundesverfassungsgericht hat statt der hier vorgestellten einfachen Berechnungsmethode des zu einer adäquaten versorgungsführenden Ausgleichswerts die Berechnung des Kapitalwerts der auszugleichenden Versorgung mit einem Alternativen (niedrigeren) Zinssatz vorgeschlagen. Dieser Rechenoperation würde von Juristen ohne sachverständige Hilfe oder tiefer Kenntnis von Excel-Funktionen kaum zu bewerkstelligen sein. Sie ist auch unnötig, weil die vorgestellte Lösung mittels des Dreisatz bei Orientierung an den Rentenvolumen einfach und sicher zum Ziel führt, den zur Erreichung einer grundrechtskonformen adäquaten Versorgung für die ausgleichsberechtigte Person notwendigen Ausgleichswert zu bestimmen.

(2) Rentenertrag in der Versorgungsausgleichskasse

29 In der Versorgungsausgleichskasse kann das Rentenvolumen bei Einzahlung des Ausgleichswerts einfach aus dem Internet bestimmt werden⁵. Einzig die Annahme der Rentendynamik ist spekulativ, weil die Rentendynamik in der Versorgungsausgleichskasse von der Überschusszuweisung abhängt und damit weit volatiler ist, als in der gesetzlichen Rentenversicherung, die im wesentlichen eine soziale Grundversorgung gewährleistet. In dem Programm zur Kapitalwertkontrolle, mit dem die Adäquanzprüfung vorgenommen werden kann, wird eine Anwartschafts- und Leistungsdynamik

Ergebnis

Lebenslange Garantierente

monatlich 167,02 EUR

Lebenslange Gesamrente *

monatlich 205,45 EUR

* Hier gelten die Einschränkungen und Erläuterungen im Hinweis zur Überschussbeteiligung.

Zurück
Datenblatt anzeigen

der Versorgungsausgleichskasse in Höhe von ein Prozent pro Jahr angenommen (was zugegebenermaßen sehr optimistisch ist). Da die Versorgungsausgleichskasse einen Unisex-Tarif zugrunde legt, ist lediglich die Eingabe des Geburtsdatums, des avisierten Renteneintrittsalters und des Beitrags (Kapitalwert) erforderlich:

Die Differenz zwischen den beiden angegebenen Werten erklärt sich aus der ‚Dynamik‘ der Versorgung. Der bei einer 1%igen Dynamik anzunehmende Mittelwert der lebenslangen Rente läge bei ca. 221 € und damit noch über dem Wert den die VersAusglK zugrunde legt. Diese geht offensichtlich von einer Dynamik der Leistungen aus erwirtschafteten Überschüssen von ca. 0,7% aus.

(3) Ergebnis

Das programmgesteuerte Ergebnis dieser Vergleichsberechnung sieht dann folgendermaßen aus:

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG	☑ DRV aus Ausgleichswert 40.109 €	☑ VerAusglK
1	Berechnungsdatum eingeben	31.10.2012	abweichendes GebDat der ausglb. Person eingeben	Bitte den Rentenwert im Rechner der Versorgungsausgleichskasse ermitteln
2	Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w)	w		
3	Gebdatum der ausgleichspfl. Person eingeben:	31.10.1953	31.10.1953	31.10.1953
4	Alter	59,00	59,00	59,00
5	Renteneintrittsalter der auszgl. Versorgung eingeben: <input type="checkbox"/> Invaliditätsrentner	65,00	65,58	62,00
6	Leistungszeit	23,04	23,04	25,56
7	Anwartschaftszeit	6,00	6,58	3,00
8	Ehezeitanteil Rente am 31.10.2012	300,00 €	177,04 €	204,41 €
9	Anwartschaftsdynamik		2,00%	0,70%
10	Leistungsdynamik	1,00%	2,00%	0,70%
11	Rente bei Renteneintritt:	300,00 €	201,69 €	208,73 €
12	Alters-Rentenvolumen =	92.758,00 €	66.220,90 €	71.275,49 €
13	Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 1,9%	100%	100%	
14	Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 3,1%	60%	55%	Versorgungen aus der VersAusglK sind reine Altersversorgungen
15	Zuschlag in %	5,0%	4,7%	
16	vom Programm errechneter Kapitalwert der Quellversorgung, ReZins 5,06%	40.109 €	40.109,00 €	
17	errechneter Ausgleichswert: 40.109,00 € abweichenden Wert hier eintragen:			40.109,00 €
18	Rentenvolumen-Vergleichswert: 92.758,00 x (1 + 5,0%)	97.404,98 €	69.366,17 €	71.275,49 €
19	Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %		-28,8%	-26,8%
20	Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsertrags in der Zielversorgung vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.		Anhebung d. Kapital-Ausgleichswerts: 40.109,00 x 97.404,98 / 69.366,17 =	Anhebung d. Kapital-Ausgleichswerts: 40.109,00 x 97.404,98 / 71.275,49 =

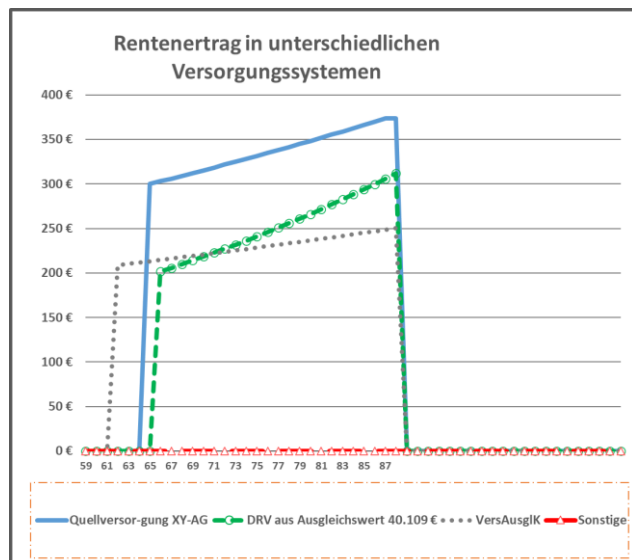
Das ‚beste‘ Ergebnis der Suche nach einer Zielversorgung wird ‚grün‘ angezeigt.

(4) Andere Zielversorgungen

- 30 die Praxis zeigt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eines niedrigeren Rechnungszinses und damit eines hohen Kapitalwerts für vergleichsweise niedrige Renten die Deutsche Rentenversicherung als gesetzliche Rentenversicherung stets die ertragreiche Alternative ist. Lediglich in Fällen, in denen die Begründung einer Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich ist, weil die ausgleichsberechtigte Person bereits Altersrentner ist (§ 187 Abs. 4 SGB VI) ist zu prüfen, ob eine andere betriebliche oder private Versorgung als Zielversorgung in Betracht gezogen werden kann. In der Praxis ist dies meist nicht der Fall oder aber die Leistungen einer privaten Alternativen Zielversorgung unterschreiten selbst die (schlechten) Leistungen der Versorgungsausgleichskasse.
- 31 Das Programm bietet gleichwohl die Möglichkeit, eine Alternative Wahl-Zielversorgung in die Bewertung einzubeziehen. Allerdings muss der Anwender in diesen Fällen Renteneintrittsalter, Dynamikwerte und die im Begründungszeitpunkt maßgebliche Rentenhöhe manuell eintragen. Da Tarife betrieblicher und privater Versorgungsträger oftmals noch geschlechtsabhängig sind, können diese Werte für die ausgleichspflichtige Person (und auf die kommt es an) nur vom Versorgungsträger erfragt werden. Wegen der Schwäche des Kapitalmarkts sind jedoch die betrieblichen Versorgungsträger mit wenigen Ausnahmen nicht aufnahmebereit und private Rentenversicherer völlig konkurrenzlos unattraktiv.

4. Grafische Darstellung

- 32 Zahlen sind eine Sache. Vielen Bürgern und Juristen fällt es jedoch einfacher einen Zahlen Verlauf, wie eine Rentenentwicklung, optisch wahrzunehmen. Neben der oben dargestellten numerischen Präsentation des Ausgleichsergebnisses enthält das Programm deshalb auch die grafische Darstellung des Versorgungsverlaufs in den unterschiedlichen Versorgungssystemen. Diese Fähigkeit des Programms wird automatisch generiert und rechts neben dem numerischen Darstellungsblock präsentiert.

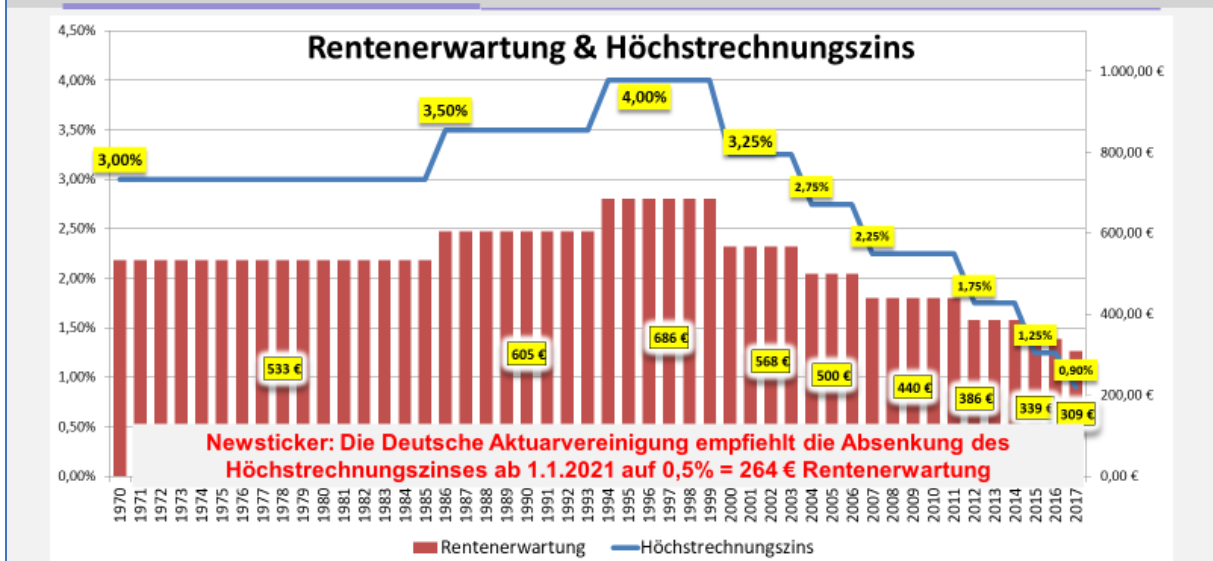


5. Übertragbarkeit der Entscheidung

- 33 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts weist für den Versorgungsausgleich insgesamt in eine neue Richtung. Während der Gesetzgeber und ihm folgend die Rechtsprechung die Halbteilungsgerechtigkeit auf die Frage der Kapital Halbteilung reduziert haben, setzt das Bundesverfassungsgericht am halb Teilungsergebnis an, also am Rentenertrag für die ausgleichsberechtigte, aber auch für die ausgleichspflichtige Person an. Diese Betrachtung ist in bewusster Abkehr von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geschehen. Die für die geschiedenen Ehegatten maßgebliche Bezugsgröße einer Versorgung ist nämlich nicht deren Kapitalwert, sondern der Rentenertrag. Vom Kapitalwert kann sich niemand etwas kaufen, von der Rente gleichwohl schon. Insoweit ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts, auf den Rentenertrag zu rekurrieren bürgernah und damit auch juristennah. Unter einer Monatsrente von 300 € kann sich jeder etwas vorstellen, unter den korrespondierenden Kapitalwert von 40.372 € ohne Bezugnahme auf die daraus resultierende Rentenhöhe können sich wohl nur die wenigsten etwas vorstellen.
- 34 Die Entscheidung wirkt daher auch für die Fälle der sogenannten „unechten“ internen Teilung. Dies sind Teilungsvorgänge insbesondere privater Versorgungsträger, bei denen zwar eine interne Teilung des Anrechts vorgenommen wird, in dem aus dem Ausgleichswert beim gleichen Versorgungsträger der Quellversorgung für die ausgleichsberechtigte Person eine Versorgung eingerichtet wird, allerdings meist zu den „im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich maßgeblichen Berechnungsfaktoren“. Diese meist in Ziffer 5 der Teilungsordnungen zu findende Klausel führt bei sinkenden Rechnung- und Garantiezinsen zu einer oftmals brutalen Abwertung des Versorgungsniveaus.
- 35 Für einen 50-jährigen Mann resultiert bei einem Rechnungszins von 4 % aus einem Ausgleichswert von 50.000 € monatliche Rente ab Vollendung des 65. Lebensjahres in Höhe von ca. 572 €. Wird stattdessen der Höchstrechnungszins (Garantiezins) des Jahres 2020 mit 0,9 % angesetzt, resultiert aus dem gleichen Ausgleichswert lediglich noch eine Rente von 265 € monatlich. Daher ist es bei internen Teilungsvorgängen privater (aber auch einiger betrieblicher Versorgungsträger) dringend zu raten, die Teilungsordnung dahingehend zu prüfen, ob das zu begründende Anrecht zu den aktuellen Bedingungen oder zu den Bedingungen der Quellversorgung begründet wird. Letzteres hat die Rechtsprechung⁶ auch bislang bereits angenommen. Die Teilungsordnungen der privaten und betrieblichen Versorgungsträger beharren jedoch meist auf der versorgungsschädlichen Begründung zu den „aktuellen Versicherungsbedingungen“. Vor dem Hintergrund ständig sinkender Garantiezinsen (die nächste Senkung auf 0,5 % steht voraussichtlich zum 1.1.2021 an).
- 36 Die nachfolgende Grafik zeigt die Auswirkungen der Entwicklung des Höchstrechnungszinssatzes auf den Versorgungserwerb:

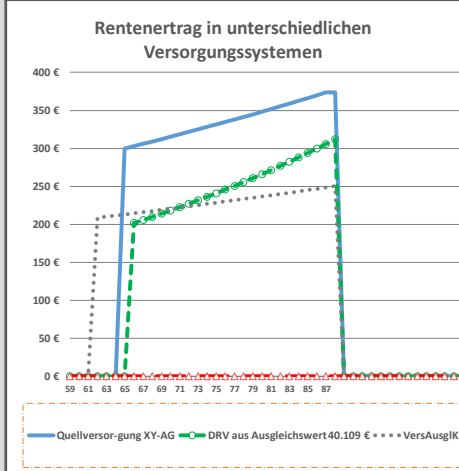
⁶ BGH vom 19.8.2015, FamRZ 2015, 1869; OLG Frankfurt vom 23. September 2016,4 UF 64/15, FamRZ 2017,878; OLG Nürnberg vom 19. November 2015,11 UF 1032/15, FamRZ 2016,819; OLG Köln 2. Oktober 2018,25 UF 34/18.

Rentenerwartung eines 50-jährigen Mannes aus 50.000 € in Abhängigkeit vom Höchstrechnungszins



6. Was man sonst noch so machen kann

Kapitalwertkontrolle & Adäquanzprüfung nach BVerfG 1 BvL 5/18		Quellversorgung XY-AG	DRV aus Ausgleichswert 40.109 €	VersAusglK	Wahl-Zielversorgung
Berechnungsdatum eingeben: 31.10.2012					
Geschlecht der ausgleichspflichtigen Person (m/w): w					
Gebdatum der ausgleichspl. Person eingeben: 31.10.1953					
Alter: 59,00					
Renteneintrittsalter der auszugl. Versorgung eingeben: 65,00					
Leistungszeit: 23,04					
Anwartschaftszeit: 6,00					
Ehezeitanteil Rente am 31.10.2012: 300,00 €					
Anwartschaftsdynamik: 1,00%					
Rente bei Renteneintritt: 300,00 €					
Alters-Rentenvolumen = 92.758,00 €					
Invaliditätsabsicherung in %: Zuschlag 1,9%					
Hinterbliebenenversorgung in %: Zuschlag: 3,1%					
Zuschlag in %: 5,0%					
vom Programm errechneter Kapitalwert der Quellversorgung, ReZins 5,06%: 40.109 €					
errechneter Ausgleichswert: 40.109,00 € abweichender Wert hier eintragen: 97.404,98 €					
Differenz der Rentenvolumen-Vergleichswerte zur Quellversorgung in %: -28,8%					
Nach der Rechtsprechung des BVerfG (1 BvL 5/18) liegt eine grundrechtsverletzende Inadäquanz des Versorgungsträgers vor, wenn der Rentenertrag der ausgleichspflichtigen Person in der Zielversorgung nicht mindestens 90% des Rentenertrags der Quellversorgung erreichen würde. In diesem Fall ist entweder der Ausgleichswert anzuheben oder der Versorgungsträger zur internen Teilung zu verpflichten.					
Der zur Erreichung 100%iger Adäquanz in der ZV erforderliche Ausgleichswert beträgt: 56.321,64 €					
90% des Rentenvolumens der Quellversorgung in der Versorgung wird erreicht bei Anhebung des Ausgleichs- oder Rentenwerts auf: 50.689,47 €					



- 37 die Möglichkeiten dieses Programms sind mit den obigen Darstellungen bei weitem nicht erschöpft.
- 38 Es wird vorkommen, dass der vom Programm errechnete Ausgleichswert vom Ausgleichswert, den der Versorgungsträger errechnet und mitgeteilt hat abweicht. Das muss nicht immer bedeuten, dass der vom Versorgungsträger errechnete Ausgleichswert fehlerhaft berechnet worden ist. Es kann an Besonderheiten der Versorgung liegen, dass die Werte abweichen. In diesem Fall eröffnet das Programm in Zeile 17 die Möglichkeit, den vom Versorgungsträger mitgeteilten Ausgleichswert einzugeben und die daraus resultierende Versorgung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berechnen.
- 39 Darüber hinaus wird durch das Programm auch die Möglichkeit eröffnet, den aus einem beliebig einzugebenden Kapital in der gesetzlichen Rentenversicherung einzubauenden Rentenertrag zu berechnen. Zu diesem Zweck müssen sie lediglich das Geburtsdatum der Person in Zeile 2 eingeben, für die der Rentenerwerb durch Beitragszahlung in der gesetzlichen Rentenversicherung berechnet werden soll. Daneben ist nur noch die Eingabe des Berechnungstichtag (Zeile 1) vorzunehmen und in Zeile 17 gegebenenfalls der einzuzahlenden Beitrag einzugeben. Das Programm

gibt dann sowohl die Rentenhöhe zum Renteneintritt, als auch das Volumen der zu erwartenden Rentenzahlung bis zum Tod der beitragszahlenden Person an. Die Dynamik, mit der dieses Rentenvolumen berechnet wird, können Sie im Programmmodul „Parameter und Berechnungen“ manuell einstellen.

7. Schlussbemerkung

40 Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Adäquanzprüfung komplex ist, dass aber mit relativ einfachen in der Praxis beherrschbaren Hilfsinstrumenten das Problem der Adäquanzprüfung gelöst werden kann. Lediglich in den Fällen, in denen die ausgleichsberechtigte Person eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr begründen kann, kommen für einen Berechnungstichtag nach Mitte 2017 private, die VersAusgIK oder gegebenenfalls auch andere betriebliche Versorgungsträger als Zielversorgung in Betracht. Immer dann, wenn die gesetzliche Rentenversicherung als Zielversorgung Aufnahme bereit und möglich ist, ist sie auch die richtige Zielversorgung.

Duisburg, September 2020

Jörn Hauß

aktueller Rentenwert in €			Beitrag in Rente	
			z.B. 1.8.2020: 50.000 € × 0,0045329888 = 226,65 €	
Datum ab	West	Ost	West	Ost
01.01.1977	12,88 €		0,00286955	
01.01.1978	13,81 €		0,00292364	
01.07.1978	13,47 €		0,00285112	
01.07.1979	13,47 €		0,00270251	
01.01.1980	14,00 €		0,00263868	
01.01.1981	14,56 €		0,00254729	
01.07.1982	15,40 €		0,00265719	
01.07.1983	16,26 €		0,00271398	
01.07.1984	16,82 €		0,00265075	
01.07.1985	17,32 €		0,00255612	
01.07.1986	17,82 €		0,00253451	
01.07.1987	18,50 €		0,00262213	
01.07.1988	19,06 €		0,00261988	
01.07.1989	19,63 €		0,00262000	
01.07.1990	20,24 €	8,16 €	0,00257996	
01.01.1991	20,24 €	9,38 €	0,00246417	
01.07.1991	21,19 €	10,79 €	0,00272573	
01.01.1992	21,19 €	12,05 €	0,00260860	0,00382212
01.07.1992	21,80 €	13,59 €	0,00268350	0,00393187
01.01.1993	21,80 €	14,41 €	0,00250792	0,00344563
01.07.1993	22,75 €	16,45 €	0,00261734	0,00359596
01.01.1994	22,75 €	17,05 €	0,00228378	0,00294905
01.07.1994	23,52 €	17,63 €	0,00236130	0,00304914
01.01.1995	23,52 €	17,61 €	0,00248074	0,00305181
01.07.1995	23,64 €	18,58 €	0,00249315	0,00306707
01.01.1996	23,64 €	19,39 €	0,00240881	0,00283276
01.07.1996	23,86 €	19,62 €	0,00243174	0,00285972
01.07.1997	24,26 €	20,71 €	0,00222068	0,00258443
01.07.1998	24,36 €	20,90 €	0,00223305	0,00267988
01.07.1999	24,69 €	21,48 €	0,00238531	0,00282826
01.07.2000	24,84 €	21,61 €	0,00461743	0,00287080
01.07.2001	25,31 €	22,06 €	0,00474023	0,00289310
01.07.2002	25,86 €	22,70 €	0,00474762	0,00568908
01.07.2003	26,13 €	22,97 €	0,00458433	0,00547782
01.07.2004	26,13 €	22,97 €	0,00455349	0,00542411
01.07.2005	26,13 €	22,97 €	0,00453177	0,00538601
01.07.2006	26,13 €	22,97 €	0,00457276	0,00544661
01.07.2007	26,27 €	23,09 €	0,00447674	0,00520287
01.07.2008	26,56 €	23,34 €	0,00443649	0,00524704
01.07.2009	27,20 €	24,13 €	0,00442642	0,00525327
01.07.2010	27,20 €	24,13 €	0,00427096	0,00507774
01.07.2011	27,47 €	24,37 €	0,00456048	0,00521217
01.07.2012	28,07 €	24,92 €	0,00441393	0,00518813
01.07.2013	28,14 €	25,74 €	0,00436996	0,00514213
01.07.2014	28,61 €	26,39 €	0,00438592	0,00511618
01.07.2015	29,21 €	27,05 €	0,00446308	0,00522939
01.07.2016	30,45 €	28,66 €	0,00448987	0,00515392
01.07.2017	31,03 €	29,69 €	0,00447230	0,00500585
01.07.2018	32,03 €	30,69 €	0,00454689	0,00511434
01.07.2019	33,05 €	31,89 €	0,00456750	0,00495117
01.07.2020	34,19 €		0,00453299	0,00485030
01.07.2021				
01.07.2022				
01.07.2023				
01.07.2024				
01.07.2025				